



## Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0083/2021

Vorlage: ST/0082/2021		Datum: 01.10.2021	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.1/VP	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der WGS-Fraktion zur Parksituation auf der Karthause bzgl. Pionierhöhe, Rüsternallee, Eichenweg und Tannenweg</b>			
Gremienweg:			
28.10.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Stellungnahme:

Gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1b StVO ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten „nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.“

Die Anordnung von Einbahnstraßen ist eine hoheitliche Angelegenheit der Verwaltung, die ebenfalls straßenverkehrsrechtliche Bedingungen erfüllen muss.

Die Verwaltung prüft jeweils, ob die juristischen und örtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und stellt das Ergebnis im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) vor.

### Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis ihrer Prüfung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität vorzustellen.